

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (SPO BIN)

Vom 26. Juli 2023

– in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Oktober 2025.

(Konsolidierte Fassung)

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Aufgrund von Artikel 9 Satz 1 und Satz 2, Artikel 80 Absatz 1, Artikel 84 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 sowie Artikel 96 Absatz 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2010-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel und Studiengangsprofil
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule
- § 6 Praxismodul

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

- § 7 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Regeltermine und Fristen

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

- § 10 Prüfungskommission

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

- § 11 Akademischer Grad
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 13 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Informatik. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (APO THWS) vom 26. April 2023 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel und Studiengangsprofil

- (1) ¹Das Ziel des Studiums besteht darin, mit anwendungsbezogener Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage Studierende zu Informatikerinnen und Informatikern auszubilden. ²Das Studium führt Studierende zur Befähigung, informationsverarbeitende Systeme in unterschiedlichen Anwendungsfeldern aufzubauen, (weiter) zu entwickeln und zu betreiben.
- (2) ¹Im Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Informatikerinnen und Informatiker wird eine umfassende Grundausbildung geboten, die die Fähigkeit zur methodischen Problemlösung vermittelt und eine rasche Einarbeitung in die zahlreichen Anwendungsgebiete einer Informatik ermöglicht. ²Die angestrebte Anwendungsorientierung wird durch den Praxisbezug sowie das Praxismodul (s. § 6) erzielt.
- (3) ¹Zur Persönlichkeitsbildung erwerben die Studierenden neben fachlichen und methodischen Kenntnissen auch Kommunikations- und soziale Kompetenzen sowie sprachliche Fertigkeiten. ²Weitere Lehrveranstaltungen, teilweise in internationaler Kooperation mit anderen Hochschulen, vermitteln die für den internationalen Arbeitsmarkt erforderlichen interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Informatik ist der Nachweis
 - a) der Hochschulreife,
 - b) der Fachhochschulreife oder
 - c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 und Absatz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung.

²Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung THWS) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

§ 4

Regelstudienzeit und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet).
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Aufbau des Studiums und Studienmodule

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) gemäß § 7 Absatz 3 APO THWS dienen dem Aufbau vertiefender Kompetenzen und stehen daher in einem unmittelbar fachlichen Zusammenhang mit anderen Modulen des Bachelorstudiengangs Informatik. ²Jede/ jeder Studierende muss sich für FWPM im Umfang von 35 ECTS-Punkten entscheiden. ³Dabei sind FWPM im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten aus den folgenden drei FWPM-Kategorien zu belegen:

- Seminar,
- Wirtschaft/Recht/Soziales,
- Fremdsprache: Englisch.

⁴Die Kategorien können den einzelnen Modulbeschreibungen sowie dem Studienplan für das jeweilige Semester entnommen werden. ⁵Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten ECTS-Punkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservice Studium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl.

- (3) ¹Die Belegung eines fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls erfolgt über ein elektronisches Verfahren mit Zugriff auf das Hochschulnetz rechtzeitig vor Antritt des jeweiligen Moduls. ²Die Termine und Teilnahmebedingungen werden rechtzeitig vor der Belegung fakultätsweit bekannt gemacht. ³Nach Abschluss der Belegung werden die Listen mit den Matrikelnummern der an den FWPM teilnehmenden Studierenden fakultätsweit veröffentlicht. ⁴Eine Woche nach dieser Bekanntgabe sind diese Listen verbindlich.

§ 6

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul besteht aus einer mindestens 20 Wochen und höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase. ²Die Praxisphase wird durch eine verpflichtende Lehrveranstaltung begleitet, die dem Erfahrungsaustausch sowie der Vertiefung von Präsentationstechniken dient.
- (2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Praxismoduls mehr als 90 ECTS-Punkte erreicht, davon 55 ECTS-Punkte aus dem ersten Studienjahr, sowie das Modul „Professional Skills“ mit Erfolg abgelegt hat.
- (3) Das Praxismodul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 11 Absatz 7 Satz 1 APO THWS eine Präsentation über das für die begleitete Praxisphase vereinbarte Projekt erfolgreich abgelegt wurde.
- (4) Das Praxismodul wird mit 30 ECTS-Punkten und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

§ 7

Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Projektarbeit ist so zu gestalten, dass eine Aufgabenstellung in der Regel im Team unter Betreuung von einer Dozentin/ einem Dozenten bearbeitet werden kann. ²Bei der Projektarbeit soll die Themenstellung so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sieben Wochen fertig gestellt werden kann. ³Die Projektarbeit ist in der Regel an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung herauszugeben. ⁴Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁵Mit der Projektarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht sind. ⁶Nach Abgabe der Projektarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/ den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO THWS statt.
- (2) ¹Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 1 APO THWS beträgt der mögliche Zeitrahmen eines Referates zwischen 15 und 30 Minuten. ²Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 2 APO THWS beträgt der mögliche Zeitrahmen für eine Präsentation zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
 - a) das Praxismodul sowie das Modul „Professional Skills“ mit Erfolg abgelegt,
 - b) mindestens 120 ECTS-Punkte aus den ersten beiden Studienjahren erreicht sowie
 - c) die Projektarbeit erfolgreich abgelegt worden sind.²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (2) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. ²Zusätzliche

Abgabekriterien, die über die Vorgaben des § 30 Absatz 8 Satz 1 und Satz 2 APO THWS hinausgehen, sind der/ dem Studierenden spätestens mit der Themenausgabe verbindlich mitzuteilen.

- (3) ¹Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierende/ den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfenden statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung des Bachelorarbeitsmoduls im Verhältnis 1:4 zur Bachelorarbeit ein.

§ 9

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Folgende Modulprüfungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 APO THWS:

- Programmieren I,
- Algebra sowie
- Grundlagen der Technischen Informatik

und müssen somit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden. ²Hat die/ der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).

- (2) Weitere Fristenregelungen (insbesondere bzgl. zu erbringender ECTS-Punkte) ergeben sich aus § 39 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 APO THWS.

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

§ 10

Prüfungskommission

Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO THWS für den Bachelorstudiengang Informatik beträgt drei.

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 11

Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt „B.Eng.“) verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO THWS für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik zum 01. Oktober 2023 oder später aufnehmen bzw. diesem Zeitraum durch Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zuzuordnen sind.
- (2) ¹Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik vor dem 01. Oktober 2023 aufgenommen haben bzw. diesem Zeitraum durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuzuordnen sind, können auf Antrag hin unter Anerkennung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in diese SPO für den Bachelorstudiengang Informatik wechseln, sobald sie die ersten vier Studiensemester, das Praxismodul sowie das Modul „Soft and Professional Skills“ komplett abgelegt haben. ²Der Antrag auf Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist über den Hochschulservice Studium bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Dabei werden die nachstehenden Module wie folgt anerkannt und im Zeugnis ausgewiesen:
- „Professional Skills“ für „Soft and Professional Skills“
 - „Frontend Systems“ für „Grundlagen verteilter Systeme“
 - „Systemnahe Programmierung“ für „Betriebssysteme“
 - „Backend Systems“ für „Programmieren III“
 - „Stochastik“ für „Statistik“
 - „Internetkommunikation“ für „Datenkommunikation“.

⁴Sofern bereits ein Vertiefungsmodul begonnen wurde, werden die darin enthaltenen Module als FWPM anerkannt. ⁵Das Vertiefungsseminar wird als FWPM der Kategorie „Seminar“ anerkannt.

⁶Das Modul „Wirtschafts- und IT-Recht“ wird als FWPM der Kategorie „Wirtschaft/Recht/Soziales“ anerkannt. ⁷Über die Anerkennung bereits abgelegter FWPM in der Kategorie „Englisch“ entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt vom 24.07.2023 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt gemäß Artikel 9 Satz 3 sowie Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 BayHIG vom 26.07.2023.

Würzburg, den 26. Juli 2023

Professor Dr. Robert Grebner
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik wurde am 26.07.2023 in der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26.07.2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26.07.2023.

Abkürzungen:

APO THWS	Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BA	Bachelorarbeit
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
B. Sc.	Bachelor of Science
BGBI	Bundesgesetzblatt
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBI	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die verantwortliche Dozentin/ den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THWS	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO THWS. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/ der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

A	Projektarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik am 01. Oktober 2023 oder später aufnehmen.

185

Anlage zur SPO für den Bachelorstudiengang Informatik

- 1) Alle Module sind prinzipiell für ein Auslandsstudium geeignet.
- 2) Näheres regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften.
- 3) Besteht eine Wahlmöglichkeit, erfolgt die Festlegung der Prüfungssprache im Studienplan.
- 4) Zum Erwerb sind 50 % der erreichbaren Punkte aus den zu bearbeitenden Übungen nachzuweisen.